



Sie befinden sich hier: [Startseite](#) › **FÜRACKER: STEUERLICHE HILFEN WERDEN VERLÄNGERT – Weiterhin schnelle und unbürokratische Unterstützung für von der Corona-Pandemie Betroffene**

FÜRACKER: STEUERLICHE HILFEN WERDEN VERLÄNGERT – Weiterhin schnelle und unbürokratische Unterstützung für von der Corona-Pandemie Betroffene

7. Dezember 2020

„Unsere steuerlichen Hilfen werden verlängert. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen uns alle weiterhin vor große Herausforderungen. Im Frühjahr hat der Freistaat schnell reagiert und zahlreiche steuerliche Sofortmaßnahmen ergriffen. Bund und Länder haben sich jetzt auf eine stufenweise Verlängerung der ursprünglich bis Ende dieses Jahres geltenden steuerlichen Zahlungserleichterungen verständigt. Dies ist eine wichtige und effektive Maßnahme für alle Betroffenen – wir lassen sie nicht im Stich“, betont Finanz- und Heimatminister Albert Füracker. „Unsere Finanzämter haben schon bisher glänzende Arbeit geleistet und werden die Betroffenen auch weiterhin rasch und unbürokratisch unterstützen“, stellt Füracker fest. Rund 360.000 Anträge auf Steuererleichterungen sind in den letzten Monaten bei den Finanzbehörden bewilligt worden. Die aktuelle Gesamtsumme beläuft sich auf fast acht Milliarden Euro.

Konkret bedeutet die Verlängerung: Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können bei ihrem Finanzamt weiterhin bis zum 31. März 2021 unter erleichterten Bedingungen einen Antrag auf erstmalige oder fortgesetzte Stundung stellen. Die Stundungen laufen dann längstens bis zum 30. Juni 2021. Darüber hinausgehende Anschlussstundungen werden im vereinfachten Verfahren im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt. Stundungszinsen werden in diesen Fällen grundsätzlich nicht erhoben. Zudem wurde eine allgemeine, einmonatige Verlängerung der Abgabefrist für durch Steuerberater erstellte Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2019 beschlossen.

Über den 30. Juni 2021 hinausgehende klassische Stundungen – ohne Ratenzahlungsvereinbarungen – sind wie im sonst üblichen Antragsverfahren unter Erbringung der erforderlichen Nachweise möglich.

Ein entsprechendes Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu den Einzelheiten soll noch im Dezember veröffentlicht werden.

[Pressemitteilung auf der Seite des Herausgebers](#)

[Inhalt](#)

[Datenschutz](#)

[Impressum](#)

[Barrierefreiheit](#)

